



Sächsischer
Städte- und
Gemeindetag

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V.
Glacisstraße 3, 01099 Dresden

nur per E-Mail
Oberbürgermeister der Kreisfreien Städte
und die Vorsitzenden der Kreisverbände des SSG

mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder der KV

Ihre Nachricht vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter	Az. / ID-Nr.	Telefon	Datum
		FGr	Herr Gruber	022.2 146431	/ -110	22.11.2021

Vollzug der sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) hier: Durchführung von Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Sächsische Staatsregierung hat am 19. November 2021 eine Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung von Notfallmaßnahmen zur Brechung der vierten Coronavirus SARS-CoV-2-Welle (Sächsische Corona-Notfall-Verordnung – SächsCoronaNotVO) beschlossen, die heute in Kraft getreten ist. Diese Rechtsverordnung tritt mit Ablauf des 12. Dezember 2021 außer Kraft.

Zur Durchführung von Gemeinderatssitzungen und vergleichbarer kommunaler Gremiensitzungen möchten wir Ihnen auf Grundlage der SächsCoronaNotVO in Abstimmung mit dem Sächsischen Staatsministerium des Innern die folgenden Hinweise übermitteln:

- Gemeinderatssitzungen (und Kreistagssitzungen) zählen nach § 6 Abs. 2 SächsCoronaNotVO zu den Sitzungen, die ausnahmsweise durchgeführt werden können, wenn sie aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht online durchgeführt werden können. Dies ergibt sich auch aus der Begründung zu § 6 Abs. 2 SächsCoronaNotVO, die § 36 SächsGemO und § 32 SächsLKrO ausdrücklich als gesetzliche Regelungen im Sinne der Ausnahmeregelung nennt. Eine weitergehende Einschränkung in der Verordnungsbegründung einer früheren Entwurfsfassung der Rechtsverordnung wurde erfreulicherweise noch korrigiert. Online-Sitzungen von

Sächsischer Städte-
und Gemeindetag e.V.

Glacisstraße 3
01099 Dresden
Telefon 0351 8192-0
Telefax 0351 8192-222
Internet:

<http://www.ssg-sachsen.de>

E-Mail:

post@ssg-sachsen.de

Steuernummer: 202/141/03088

So erreichen Sie uns:

Straßenbahnlinien

3, 7, 8

Haltestelle Carolaplatz,

6, 13 Haltestelle

Rosa-Luxemburg-Platz

oder per Bahn

Bahnhof Dresden-Neustadt

Gemeinderatssitzungen sind längstens bis zum 25. November 2021 zulässig, da § 36a Abs. 1 Satz 1 SächsGemO für Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Teilnehmer im Sitzungsraum das Vorliegen einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite im Sinne des Infektionsschutzgesetzes voraussetzt. Die epidemische Lage von nationaler Tragweite läuft bekanntlich am 25. November 2021 aus. Damit sind Onlinesitzungen von Gemeinderäten oder vergleichbarer kommunaler Gremien bis auf Weiteres praktisch ausgeschlossen.

Ausnahmsweise stattfinden können daher gegenwärtig solche Gremiensitzungen in Präsenzform, die zwingend gesetzlich vorgeschrieben sind. Dazu zählen neben den erwähnten Gemeinderats- und Kreistagssitzungen auch Sitzungen der beschließenden Ausschüsse sowie von Verbandsversammlungen von Verwaltungsverbänden oder Zweckverbänden. Die Möglichkeit der Durchführung bedeutet jedoch nicht, dass diese Gremiensitzungen auch durchgeführt werden müssen. Ausgehend vom Ausnahmecharakter der Regelung sollten während der Geltungsdauer der SächsCoronaNotVO nur solche Gremiensitzungen stattfinden, die dringend zu beratende und zu entscheidende Angelegenheiten zum Gegenstand haben, wie z. B. Beschlussfassungen über eine Haushaltssatzung oder unaufschiebbare Vergabeentscheidungen. Vorberatende oder mitberatende Angelegenheiten oder aufschiebbare Beschlüsse sollten auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden. Auch eine Kürzung der Tagesordnung um nicht dringend zu entscheidende Angelegenheiten sollte erwogen werden.

- Finden kommunale Gremiensitzungen statt, sind die Teilnehmer nach § 5 Abs. 3 Nr. 8 SächsCoronaNotVO zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes verpflichtet. Wegen dieser im Vergleich zur bisherigen SächsCoronaSchVO neuen Bestimmung ist keine gesonderte Anordnung der „Maskenpflicht“ durch den Vorsitzenden der Gremiensitzung auf Grundlage des Hausrechtes oder der Ordnungsgewalt mehr notwendig.
- Für die Teilnahme an zulässigen kommunalen Gremiensitzungen gilt nach § 6 Abs. 2 Satz 2 SächsCoronaNotVO die Pflicht zur Vorlage eines Impf-, Genesenen- oder Testnachweises (3G) und zur Kontrolle der jeweiligen Nachweise durch den Verantwortlichen. Verantwortlich ist nach unserer Auffassung der Vorsitzende des Gremiums bzw. der durch das Hygienekonzept oder auf Einzelanweisung des Vorsitzenden damit beauftragte Bedienstete. Ohne den 3G-Nachweis darf derzeit kein Zutritt zur Gemeinderatssitzung oder vergleichbaren Gremiensitzung gewährt werden. Sofern kurzfristig Gremiensitzungen

stattfinden, wozu bereits die Ladung ergangen und die ortsübliche Bekanntgabe der Sitzung erfolgt ist, sollte umgehend eine ergänzende Information der Gremienmitglieder und der Öffentlichkeit über die geltende 3G-Regel erfolgen. Dafür bieten sich eine Information auf der Internetseite der Kommune und eine Benachrichtigung der Gremienmitglieder per E-Mail oder Telefon an. Ferner ist zu empfehlen, Gemeinderatsmitgliedern und Besuchern der Ratssitzung, die im Rahmen der 3G-Regelung einen Test benötigen, einen kostenfreien Schnelltest zur Verfügung zu stellen, welcher vor Ort und unter Aufsicht durchgeführt werden kann. Den Teilnehmern der Gremiensitzung entstehen hierdurch keine Nachteile, die sie an der Ausübung des Mandats oder am Besuch der Gremiensitzung hindern würden.

Ist im Rahmen der 3G-Regelung ein Testnachweis erforderlich, gilt § 3 SächsCoronaNotVO. Danach findet auf die Testpflicht § 2 Nr. 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung Anwendung, darf der Test grundsätzlich nicht länger als 24 Stunden zurückliegen (bei PCR-Tests 48 Stunden) und es ist kein Testnachweis erforderlich bei Schülern, die einer Testpflicht nach der Schul- und Kita-Coronaverordnung unterliegen. Wir weisen darauf hin, dass nach § 2 Nr. 7 Buchst. a) der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung der Testpflicht auch dann Genüge getan ist, wenn der Test vor Ort unter Aufsicht stattfindet.

Wegen der abschließenden Regelung in der SächsCoronaNotVO sehen wir keine Rechtsgrundlage, im Rahmen des Hausrechts und der Ordnungsgewalt des Bürgermeisters auch von Geimpften und Genesenen einen Test für die Teilnahme zur Gremiensitzung zu verlangen. Diesen Personen kann eine Testmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden, deren Inanspruchnahme ist für Geimpfte und Genesene jedoch freiwillig. Jedenfalls darf keiner geimpften oder genesenen Person der Zugang zur Gremiensitzung verwehrt werden, wenn diese diesen Status nachweist, jedoch nicht zur zusätzlichen Vornahme eines Tests bereit ist.

- Neu aufgenommen in die SächsCoronaNotVO wurden Bußgeldvorschriften in Zusammenhang mit der 3G-Regelung zur Gemeinderatssitzung und zur Pflicht zum Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung. Nach § 22 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b) SächsCoronaNotVO handelt ordnungswidrig, wer fahrlässig oder vorsätzlich keinen Mund-Nasen-Schutz zur kommunalen Gremiensitzung trägt. Diese Bußgeldvorschrift richtet sich an alle Teilnehmer der Gremiensitzung. Nach § 22 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. d) SächsCoronaNotVO handelt indessen ordnungswidrig, wer fahrlässig oder vorsätzlich entgegen der 3G-Regelung aus § 6 Abs. 2 Satz 2 SächsCoronaNotVO den

Zutritt zur Gremiensitzung gewährt. Diese Bußgeldvorschrift richtet sich damit an den Verantwortlichen für die Sitzung, in der Regel den Vorsitzenden. Auch vor diesem Hintergrund ist zu empfehlen, der Einhaltung der 3G-Regelung beim Zugang zur Gremiensitzung besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

- Nach § 35 Abs. 4 SächsGemO sind die Gemeinderäte verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Von der Teilnahme befreien können nur dringende persönliche oder berufliche Gründe, wie z. B. eine Erkrankung oder eine Dienstreise. Verstößt ein Gemeinderatsmitglied gegen die Teilnahmepflicht, z. B. weil es keinen medizinischen Mund-Nasen-Schutz tragen möchte oder die 3G-Regelung nicht akzeptiert, kann dies mit den Mittel des § 19 Abs. 4 SächsGemO (Ordnungsgeld) sanktioniert werden. Für weitere Einzelheiten wird auf unser Schreiben vom 8. November 2021, dort Seite 5, verwiesen.
- Kommt trotz aller Vorkehrungen keine Gemeinderatssitzung zustande oder erscheint diese angesichts der örtlichen Infektionslage für die Teilnehmer als nicht verantwortbar, kommt das Eilentscheidungsrecht des Bürgermeisters nach § 52 Abs. 4 SächsGemO in Betracht.

Abschließend erlauben wir uns den Hinweis, dass die vorstehenden Hinweise auf die derzeitige Rechts- und Sachlage abstellen. Bei Änderungen bleibt eine weitere Fortentwicklung dieser Hinweise vorbehalten.

Für Rückfragen steht der Unterzeichner unter der Telefon-Nummer 0351/8192-110 gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Falk Gruber
Grundsatzreferent